

2513 077

BUNDESGERICHTSHOF

Urteil

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtstreit

Richterin Regina B. [REDACTED], [REDACTED] Rabbi-A. [REDACTED]
Str. [REDACTED] Linnel,

Kilgerin und Bechwerdeführerin,
- Prozessvollmachtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

- 3 -

Entschädigungsantrag als schuldhaft verspätet angesehen. Die Klägerin berufe sich zu Unrecht darauf, daß die in russischem Gewahrsam erlittenen Gesundheitsschäden der von den Deutschen vertriebenen Verfolgten erst seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RmV 62, 116 als entschädigungsfähig angesehen würden. Da ihr Gesundheitsschaden nach eigenem Vorbringen zu einem wesentlichen Teil unmittelbar auf deutschem Gewaltmaßnahmen beruhe, habe kein Grund bestanden, mit dem Entschädigungsantrag nicht schon vor diesem Wandel der Rechtersfassung hervortreten.

Dieser Auffassung ist anzustimmen.



ihren Fall garnicht treffenden Vorstellung vorbereitet, für eine Gesundheitsschädigung im russischen Gewahrsam werde keine Entschädigung geleistet, auch wenn die Flucht in den russischen Machtbereich durch deutsche Rassenverfolgung erzwungen worden war.

Bei dieser Sachlage wirft die Entscheidung des Berufungsgerichts keine neue Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von den Rechtsgrundsätzen des Senats ab (§ 219 Abs. 2 ZPO). Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Kai

von der Hühlen
